



Einführung

Die BRANOpac GmbH stellt sich der allgemeinen Gesellschaftsverantwortung im Rahmen ihrer unternehmerischen Handels- und Produktionstätigkeiten und fördert über die gesetzlichen geltenden Regelungen hinaus die nachhaltige Entwicklung von umweltverträglichen, ethischen und sozial verantwortlichen Kriterien im Einklang mit der ökonomischen Entwicklung des Unternehmens.

Die Waren unseres Unternehmens schützen die Produkte unserer Kunden durch eine qualitativ hochwertige, umweltschonende, innovative, ggfs. langfristige und nachhaltige Herstellungsweise. Zusätzlich zu den schon manifestierten Vorgehensweisen nach den Regeln:

der Normen:

DIN ISO EN 9001:2015,

DIN ISO EN 14001:2015,

der EU Verordnung

Nr. 852 für Lebensmittelhygiene



verpflichtet sich die BRANOpac GmbH die zusätzlichen Betrachtungen von ökologisch relevanten Aspekten, den Beziehungen zu den Mitarbeitern und dem Austausch mit relevanten Anspruchs- bzw. Interessengruppen im Rahmen der ökonomischen Entwicklung bei den verbundenen Partnerunternehmen und Lieferanten zu fördern und ggfs. stetig zu verbessern. Dabei wird auf die Einhaltung von international anerkannten Standards wie z.B. der ILO (International Labour Organisation) geachtet.

PEFC ist ein transparentes und unabhängiges System und die Bewirtschaftung wird durch kompetente und unabhängige Organisationen kontrolliert – vom Rohstoff bis zum gebrauchsfertigen Endprodukt.

Die BRANOpac erklärt Ihre Verpflichtung, die CoC-Anforderungen entsprechend des gültigen PEFC-Standards umzusetzen und aufrecht zu erhalten, zu definieren und zu dokumentieren.

Das FSC®-Label (Forest Stewardship Council®) auf Papierprodukte steht weltweit für Transparenz und Glaubwürdigkeit und bestätigt, dass Menschen und Natur fair und verantwortungsvoll behandelt werden und Holz umwelt- und sozialgerecht sowie wirtschaftlich tragfähig produziert wird.

Die BRANOpac bekennt sich zu den Werten und zu den FSC-Kernarbeitsnormen.



Ziel:

Durch nachhaltiges Wirken im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens sind die Mitarbeiter angehalten ökonomische, ökologische sowie soziale Aspekte gleichermaßen bei den Prozessen der Entwicklung, Beschaffung, Herstellung und Vertrieb zu berücksichtigen und abzuwägen.

Die nachfolgend genannten Anforderungen sind dabei die Voraussetzung, dass international anerkannte Mindeststandards im eigenen Unternehmen eingehalten werden und unseren Kunden ein sicheres Gefühl beim Einsatz unserer Produkte haben.

Anforderungen:

I Gesetze und Bestimmungen

Das Unternehmen verpflichtet alle am Wirken beteiligten Personen zur Einhaltung der jeweils aktuell gültigen Rechtsvorschriften und Verordnungen.

Lieferanten und Subunternehmer sind den nationalen Rechtsvorschriften der betreffenden Länder verpflichtet, in denen sie tätig sind. Internationalen Lieferanten und Subunternehmen wird die Verpflichtung auferlegt, dass:

- In Fällen, in denen die betreffenden gesetzlichen Regelungen umfassender sind als diese Richtlinie, gelten die gesetzlichen Regelungen auf aktuellem Stand.
- In Fällen, in denen die vorliegende Richtlinie umfassender ist als die betreffenden gesetzlichen Regelungen, gilt diese vorliegende Richtlinie.

II Lieferkette

Auch die Lieferanten verpflichten sich darüber hinaus ihrerseits, die Umsetzung dieser Regelungen bei eigenen Unterlieferanten einzufordern und ggf. zu überprüfen. Im Fall von Verstößen sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten, um den Standard schnellstmöglich wieder zu erfüllen oder – sofern keine Lösung gefunden wird -die Lieferantenbeziehung zu beenden.

III Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Alle sind verpflichtet, sowohl das Recht auf Vereinigungsfreiheit als auch das Recht auf Kollektivverhandlungen, im speziellen besonders die Organisation in Gewerkschaften, zu achten. Diskriminierung aufgrund der Ausübung der genannten Rechte oder Maßnahmen, die dazu geeignet sind, diese Rechte zu untergraben, sind nicht tolerierbar.

IV Diskriminierungsverbot

Arbeitnehmer sind ungeachtet der Hautfarbe, Rasse, Nationalität, sexuellen Orientierung, Religionszugehörigkeit, politischen Überzeugungen, sozialen Herkunft, eventueller



Behinderungen, des Alters oder Geschlechts bei allen Entscheidungen ausschließlich nach ihren Fähigkeiten und Qualifikationen zu beurteilen. Dies gilt besonders für Entlohnung, Beförderung, Entlassung oder Sonderleistungen.

V Angemessene Entlohnung

Der Lieferant ist dazu verpflichtet, seinen Arbeitnehmern mindestens den regional gültigen Mindestlohn oder den Tariflohn (bzw. vergleichbare Ergebnisse aus Kollektivverhandlungen) zu zahlen. Des Weiteren ist die Vergütung angemessen zur Qualifikation, Bildung und Verantwortung der Arbeitnehmer zu gestalten. Die Auszahlung hat rechtzeitig, regelmäßig, vollständig und in Form eines gesetzlichen Zahlungsmittels zu erfolgen.

VI Zumutbare Arbeitszeiten

Die Wochenarbeitszeit der Arbeitnehmer darf regelmäßig maximal 48 Stunden (ohne Überstunden) bzw. 60 Stunden (inkl. Überstunden) betragen, pro siebentägige Periode muss ein arbeitsfreier Tag gewährleistet sein. Im Fall besonderer geschäftlicher Erfordernisse sind Abweichungen hierzu im Rahmen gesetzlicher Regelungen für einen begrenzten Zeitraum möglich.

VII Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Das Unternehmen verpflichtet sich, für ein sicheres und gesundheitsförderndes Arbeitsumfeld zu sorgen. Unfällen oder Verletzungen sind durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen, Schutzkleidung/-ausrüstung ist bei Bedarf auf Kosten des Lieferanten zur Verfügung zu stellen. Auch der Zugang zu Trinkwasser und die Bereitstellung von sicheren sowie sauberen Speise- und Ruhebereichen ist sicherzustellen.

VIII Kinderarbeit

Kinderarbeit jeder Form ist strikt untersagt. Sofern kein höheres Alter durch nationale Gesetzgebung bestimmt ist, darf keine Person im schulpflichtigen Alter bzw. die jünger als 15 Jahre ist, beschäftigt werden (Ausnahmen nach IAO Nr. 138). Gefährliche Arbeiten dürfen nicht von Jugendlichen unter 18 Jahren ausgeführt werden.

IX Zwangsarbeit

Zwangsarbeit jeglicher Form ist strikt untersagt. Eingeschlossen hiervon sind insbesondere erzwungene Gefängnisarbeit, Leibeigenschaft, Menschenhandel oder ähnlich geartete unfreiwillige Arbeit.

X Belästigung

Belästigung jeglicher Form ist strengstens untersagt. Die persönliche Würde, die Privatsphäre sowie die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen sind jederzeit zu respektieren und zu schützen. Es darf unter keinen Umständen zu Fällen von körperlicher Bestrafung sowie physischer, psychischer, verbaler oder sexueller Belästigung oder Missbrauch kommen.



XI Umweltschutz

Verbesserung von negativen Umwelteinflüssen war schon von je her die Basis unserer Unternehmenstätigkeit. Dies wurde durch die Einführung eines Umweltmanagementsystems nach der DIN EN ISO 14001 manifestiert. Die BRANOpac GmbH steuert die Verbesserung ihrer Umwelteinwirkungen durch ständiges Controlling ihrer Umweltressourcen mittels eines Umwelt-Quartalsberichtes.

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, anwendbare behördliche Vorgaben, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen zum Umweltschutz einzuhalten. Alle Unternehmensbereiche und jeder Mitarbeiter im Einzelnen müssen aktiv darauf hinwirken, umweltschädliche Einflüsse kontinuierlich zu verringern.

XII Illegaler Holzeinschlag

Illegaler Holzeinschlag ist ein weit verbreitetes Problem von großer internationaler Bedeutung. Er bedroht die Wälder in erheblichem Maße, da er zur Entwaldung und zur Schädigung der Wälder beiträgt, die rund 20 % der weltweiten CO₂-Emissionen verursachen; er bedroht die biologische Vielfalt und untergräbt die nachhaltige Bewirtschaftung und Entwicklung der Wälder sowie die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit der Marktteilnehmer, die im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften handeln. Außerdem trägt er zu Wüstenbildung und Bodenerosion bei und kann die Folgen von extremen Wetterereignissen und von Überschwemmungen verschärfen. Darüber hinaus hat er soziale, politische und wirtschaftliche Folgen, die Fortschritte in Bezug auf verantwortungsvolle Staatsführung häufig zunichtemachen und die Lebensgrundlagen der vom Wald abhängigen örtlichen Bevölkerungsgemeinschaften bedrohen, und er kann mit bewaffneten Konflikten in Verbindung gebracht werden.

Das Unternehmen verpflichtet sich der Bekämpfung des Problems des illegalen Holzeinschlags im Einklang zu den Bemühungen der Union beizutragen und die Eindämmung des Klimawandels zu unterstützen.

XIII Fairer Wettbewerb, Korruption, Bestechung und Erpressung

Aktivitäten, die einem fairen Wettbewerb entgegen wirken, sind untersagt. Hierbei handelt es sich insbesondere um Korruption, aktive und passive Bestechung, Kartellverstöße, illegale Preisabsprachen oder die Verletzung von Schutzrechten.

Die Annahme von Zuwendungen oder Geschenken sind fest geregelt und die Vorgaben sind zwingend einzuhalten. Auch die private Entgegennahme von Zuwendungen ist nicht erlaubt. Alle Zuwendungen von Lieferanten und Dienstleistern sind der Geschäftsleitung bekanntzugeben.

XIV Nachhaltige Lieferantenbewertung

Engagiert sich ein Lieferant über diese Mindestanforderungen hinaus im Sinne des nachhaltigen Wirtschaftens, so kann dies auf Wunsch bei der regelmäßigen Lieferantenbewertung seitens der BRANOpac GmbH berücksichtigt werden. Grundlage hierfür ist der Nachweis über ein zertifiziertes



Umwelt- oder Nachhaltigkeitsmanagementsystem, die Dokumentation der Aktivitäten in einem geprüften Nachhaltigkeitsbericht oder vergleichbare Belege.

XV Meldung von Verstößen

Alle Mitarbeiter sind angewiesen Verstöße gegen diese Selbstverpflichtung und/oder entsprechende Gesetze umgehend dem Qualitätsmanagementbeauftragten oder der Geschäftsführung der BRANOpac GmbH zu melden.

XVII Inkrafttreten:

Diese Selbstverpflichtung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Lich, den 31.01.2022

Jörg Schulte
(Geschäftsführer)